



## Ausschreibung 3/2022 vom 18. März 2022: Versteigerung der vorübergehenden Kontingenterhöhung des Teilzollkontingents 07.4 (Butter und andere Fettstoffe aus der Milch) für 2022

### 1. Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben. Ferner benötigen die Teilnehmenden eine gültige Generaleinfuhrbewilligung GEB für die Einfuhr von Milchprodukten. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Fachbereich Ein- und Ausfuhr, erteilt ([www.import.blw.admin.ch](http://www.import.blw.admin.ch) , [Webformular: Antrag Generaleinfuhrbewilligung GEB \(admin.ch\)](#) )

### 2. Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	0405.1011, 0405.1091, 0405.9010	2'000'000 82 % MfG <sup>1)</sup>	01.04.2022 - 31.12.2022

<sup>1)</sup> **Milchfettgehalt (MfG):** Als Einheit für die ausgeschriebene Menge „Butter und andere Fettstoffe aus der Milch“ gilt der Milchfettgehalt 82 % in kg Nettogewicht. Für die Kontingentbelastung ist jedoch nicht der effektive MfG der eingeführten Ware massgebend, sondern die Zolltarifnummer. Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 gilt immer als Ware mit 82 % MfG, d.h. 1 kg netto Ware entspricht 1 kg netto 82 % MfG. Einfuhren unter der Zolltarifposition 0405.9010 (andere Fettstoffe aus der Milch) gelten als reines Milchfett mit 100 % MfG. Die Einfuhr von 1 kg netto „andere Fettstoffe aus der Milch“ wird somit dem Kontingentsanteil als 1.21 kg netto 82 % MfG belastet (fixer Kontingentsfaktor 1.21 bezogen auf Nettogewicht für Waren der Zolltarifnummer 0405.9010).

### 3. Steigerungsgebote

Die Steigerungsgebote können **bis spätestens Donnerstag 24. März 2022, 16.30 Uhr** ausschliesslich mit der Webapplikation [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) eingereicht werden.

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Die Gebote werden zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

#### **4. Zuteilung**

Die Zuteilung der Kontingentsanteile erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Ist auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die Gebotsmenge grösser als die zuzuteilende Menge, so werden die entsprechenden Kontingentsanteile proportional gekürzt.

#### **5. Zuschlagspreis und Zahlungsfrist**

- a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
- b. Die Zahlungsfrist beträgt 90 Tage ab dem Ausstellungsdatum der Verfügung.
- c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeteilte Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
- d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
- e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

#### **6. Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechts**

Die Zollkontingentsanteile können vom **1. April 2022 bis 31. Dezember 2022** ausgenützt werden.

#### **7. Allgemeine Hinweise**

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen den Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet, wenn nötig, ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

#### **8. Rechtsgrundlage**

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Nach Artikel 35 Absatz 4 AEV wird das Teilzollkontingent Nr. 07.4 (Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 1091 sowie andere Fettstoffe aus der Milch der Zolltarifnummer 0405.9010) versteigert. Butter im Rahmen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 darf nur in Grossgebinden von mindestens 25 kg eingeführt werden.

Gemäss Art 36 AEV kann das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Die vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 ist im Anhang 3, Ziffer 4 AEV, publiziert.

#### **9. Auskunft**

Für allgemeine Fragen: Franziska Blunier, Tel. 058 463 02 13

Für Fragen zu [www.ekontingente.admin.ch](http://www.ekontingente.admin.ch) : [ekontingente@blw.admin.ch](mailto:ekontingente@blw.admin.ch)

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Fachbereich Ein- und Ausfuhr